Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 21. August 2026

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de
cc: poststelle@nkr.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (EStReformG 2027)

GZ: IV A 2 – S 1910/01716/002/078
DOK: COO.7005.100.3.15314390

Sehr geehrte Frau Wagner,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und übersenden nachfolgend die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL).

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.	David Martens, LL.M.	Annemarie Reiff, LL.M.
Geschäftsführerin	Geschäftsführer	Referentin für Steuerpolitik

Vorstand: Uwe Rauhöft (Vorsitzender) · Tobias Gerauer StB (stellvertretender Vorsitzender)
Harald Hafer · Kathrin Klotzke-Rost StBin · Bernhard Mayer StB, RA · Christian Munzel RA · André Rosenberger StB
Peter Späth · Christian Staller
Geschäftsführung: Jana Bauer · David Martens

Vereinsregister
Registergericht Berlin
Nr. VR 35687 B

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. zum Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine unterstützt das Ziel der Bundesregierung, insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner mit kleinen und mittleren Einkommen durch eine Reform der Einkommensteuer spürbar zu entlasten. Die vorgesehenen Maßnahmen im Referentenentwurf bleiben jedoch hinter den Erwartungen an eine umfassendere steuerliche Entlastung zurück.

Dabei fehlt es aus Sicht des BVL nicht an praxistauglichen Reformansätzen, sondern vielmehr an den hierfür erforderlichen finanziellen Spielräumen. Umso dringender ist es, die verfügbaren fiskalischen Mittel dort zielgerichtet und effizient einzusetzen, wo sie die größte gesellschaftliche Wirkung entfalten. Der BVL spricht sich daher dafür aus, den Schwerpunkt auf die strukturelle Anpassung des Einkommensteuertarifs und den vollständigen Ausgleich der kalten Progression zu legen. Auf diese Weise kann die Entlastungswirkung möglichst zielgenau bei den Steuerpflichtigen ankommen.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2027]

Nummer 1
§ 3b – Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Der BVL begrüßt grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsrechtliche Anreize, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezielt entlasten, Anreize für ein höheres Arbeitsvolumen schaffen und dadurch positive Wachstumsimpulse setzen können. Dennoch ist der BVL der Ansicht, dass solche Anreize über den Einkommensteuertarif erfolgen sollten, da dieser wesentlich zielgenauer alle Steuerpflichtigen adressiert.

Durch die vorgesehene Anhebung des berücksichtigungsfähigen Grundlohns von 50 Euro auf 75 Euro in § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG wird die Bemessungsgrundlage für die Steuerfreiheit von Sonntags- und Feiertagszuschlägen einseitig erweitert. Hiervon profitieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren maßgeblicher Grundlohn mehr als 50 Euro je Stunde beträgt und die tatsächlich entsprechende Zuschläge für Sonntags- oder Feiertagsarbeit erhalten. Bei einer regulären Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche entspricht ein Stundengrundlohn von 50 Euro einem Jahresgrundgehalt von ca. 104.000 Euro. Für Angestellte in der Pflege, im Einzelhandel, Handwerk oder bei Sicherheitsdiensten, die selten mehr als 20 bis 25 Euro pro Stunde

verdienen, bringt die geplante Anhebung keinerlei spürbare Entlastung. Die Maßnahme adressiert somit ausschließlich Personen mit einem sehr hohen Jahreseinkommen.

Der BVL spricht sich dafür aus, die Arbeitsanreize auf alle Einkommensklassen auszuweiten, indem die finanziellen Mittel, die für die Anhebung des berücksichtigungsfähigen Grundlohns vorgesehen sind, stattdessen für die Anpassung des Einkommensteuertarifs eingesetzt werden. Alternativ könnten die Zuschlagssätze in § 3b Abs. 1 EStG angehoben werden, damit auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigeren und mittleren Einkommen von den vorgesehenen Arbeitsanreizen profitieren.

Nummer 2
§ 9a – Pauschbeträge für Werbungskosten

Der BVL begrüßt die Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Abbau von steuerlicher Bürokratie. Dennoch ist der BVL der Ansicht, dass die Entlastung über den Einkommensteuertarif selbst erfolgen sollte, da dieser wesentlich zielgenauer an der individuellen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen anknüpft und Mitnahmeeffekte verringert. Pauschale Entlastungsinstrumente können demgegenüber zu Verteilungswirkungen führen, die sowohl dem Gebot einer leistungsgerechten Besteuerung als auch einem zielgerichteten Einsatz fiskalischer Mittel entgegenstehen.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag hat beispielsweise keinen Bezug zu tatsächlichen Werbungskosten. Dies hat zur Folge, dass er sowohl bei Steuerpflichtigen mit keinen oder nur geringen eigenen beruflichen Aufwendungen als auch bei Arbeitnehmern, denen vom Arbeitgeber steuerfreier Werbungskostenersatz gewährt wird, eine erhebliche Subvention darstellt. Benachteiligt sind die Arbeitnehmer, deren tatsächliche Aufwendungen dem Arbeitnehmerpauschbetrag entsprechen oder höher sind. Sie profitieren nicht von der Subventionswirkung. Darüber hinaus können sie ihre beruflichen Aufwendungen in vielen Fällen nur begrenzt als Werbungskosten abziehen. Der Arbeitnehmerpauschbetrag widerspricht letztlich einer leistungsgerechten Besteuerung.

Laut der Gesetzesbegründung führt die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags bei einer größeren Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dazu, dass die entstandenen Werbungskosten bereits durch den Pauschbetrag abgegolten sind. Dies reduziert den Nachweis- und Prüfungsaufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung und trägt zu einer weiteren Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und zum Bürokratieabbau bei.

Es erscheint jedoch fraglich, ob durch die vorgesehene Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags eine nennenswerte Entlastung der Finanzverwaltung realisiert wird. Die Steuerpflichtigen werden jedenfalls weiterhin prüfen, ob sie mit ihren Werbungskosten den Pauschbetrag übersteigen. Der mit dieser Prüfung verbundene Aufwand bleibt bei Bürgern bestehen.

Der BVL spricht sich dafür aus, dass die finanziellen Mittel, die für die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags vorgesehen sind, stattdessen für die Anpassung des Einkommensteuertarifs eingesetzt werden. Dies führt zu einer Vermeidung von Mitnahmeeffekten und ermöglicht einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung stehenden fiskalischen Mittel.

Nummer 3
§ 32 – Freibeträge für Kinder

Der BVL begrüßt die Anhebung des sächlichen Existenzminimums des Kindes. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ergibt sich eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung dienenden Betrags von insgesamt 9.756 Euro um 300 Euro auf 10.056 Euro.

Die Kinderfreibeträge müssen an das allgemeine steuerliche Existenzminimum angeglichen werden. Das steuerliche Existenzminimum von Kindern muss wie das von Erwachsenen von der Besteuerung verschont bleiben. Deutlich wird die Ungleichheit beim Unterhalt für Kinder, wenn diese die Altersgrenze von 25 Jahren überschreiten. In diesem Fall können die Eltern den Unterhaltshöchstbetrag gem. § 33a Absatz 1 EStG in Höhe des Grundfreibetrags geltend machen, während zuvor nur die niedrigeren Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Verfügen die Kinder während der Ausbildung über kein eigenes Einkommen, führt dies zu einer signifikanten Schlechterstellung der Eltern gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach Wegfall des Kindergeldanspruchs. Selbst unter Berücksichtigung des zusätzlichen Freibetrags für Sonderbedarf nach § 33a Absatz 2 EStG für auswärtig untergebrachte volljährige Kinder kommt es zu keiner vollständigen Angleichung.

Es ist nicht ausreichend, nur die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum zu erhöhen. Denn eine wesentliche Ursache des Auseinanderfallens von Kinderfreibeträgen und Grundfreibetrag ist die fehlende Anpassung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf wurde zuletzt im Jahr 2021 auf 2.928 Euro erhöht. Seit der letzten Anpassung sind die Verbraucherpreise bis 2025 bereits um rund 19 Prozent gestiegen. Unter Einbeziehung der aktuellen Inflationsprognosen für 2026 und 2027 ergibt sich bis 2027 eine

kumulierte Preissteigerung von rund 25 Prozent. Zur Wahrung des realen Werts müsste der Freibetrag im Jahr 2027 bei ca. 3.660 Euro liegen. Vor diesem Hintergrund muss neben dem Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum auch der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf jährlich überprüft und entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst werden.

Nummer 4
§ 32a – Anpassung des Steuertarifs

Aus der Sicht des BVL bleiben die vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuertarifs hinter den Erwartungen zurück. Die Anhebung des Grundfreibetrags ist vor dem Hintergrund des zu erwartenden Existenzminimumberichts folgerichtig und begrüßenswert. Dies stellt jedoch keinen ausreichenden Ausgleich der kalten Progression dar. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die inflationsbedingten Einkommenssteigerungen nicht in dem erforderlichen Umfang. Dadurch werden die vorgesehenen nominalen Entlastungen teilweise wieder durch eine höhere steuerliche Belastung aufgezehrt.

In der ersten Progressionszone führt der höhere Grundfreibetrag dazu, dass die Besteuerung erst bei einem höheren zu versteuernden Einkommen beginnt. Die Einkommensspanne, in der der Steuersatz von 14 Prozent auf rund 24 Prozent ansteigt, wird jedoch zugleich von 5.450 Euro im Jahr 2026 auf nur noch 5.245 Euro im Jahr 2027 verkürzt. Der Steuersatz steigt damit in diesem Bereich steiler an. Die Anhebung des Grundfreibetrags bewirkt daher keine ausreichende Entlastung der unteren Einkommen. Sie wird vielmehr teilweise dadurch kompensiert, dass jeder zusätzliche Euro oberhalb des Grundfreibetrags schneller einer höheren Grenzsteuerbelastung unterliegt. Gerade dort, wo der Steuersatz mit zunehmendem Einkommen besonders stark ansteigt, wäre eine spürbare Verschiebung der Tarifgrenzen nach rechts erforderlich.

Die Verschärfung des Tarifverlaufs in der ersten Progressionszone wird im Vergleich der Einkommensteuertarife 2026 und 2027 deutlich:

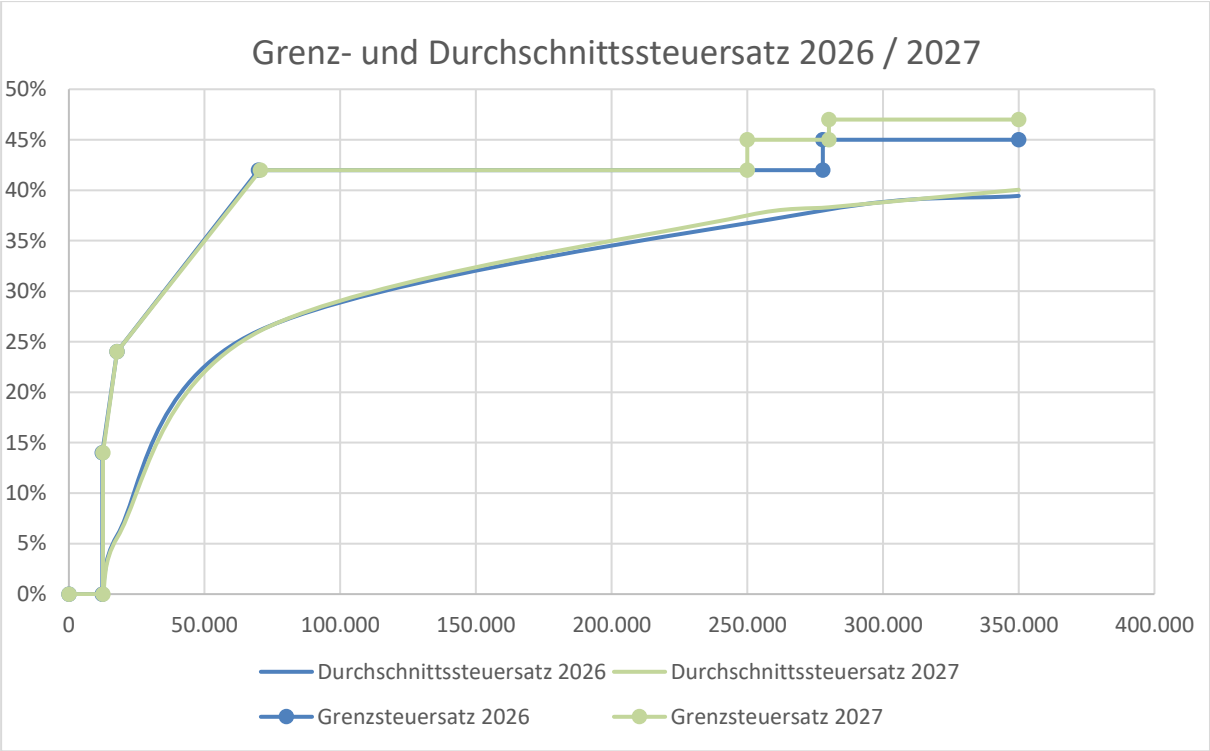

Auch in der zweiten Progressionszone fällt die Anpassung äußerst gering aus. Zwar soll der Tarifverlauf angepasst und der Beginn des Spitzensteuersatzes von 69.878 Euro auf 70.600 Euro verschoben werden. Die Anhebung i.H.v. 722 Euro bleibt jedoch hinter der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung zurück. Sie reicht ebenfalls nicht aus, um die kalte Progression in diesem Einkommensbereich auszugleichen.

Bei den hohen Einkommen setzt der Referentenentwurf dagegen einen gegenläufigen Schwerpunkt. Der Steuersatz von 45 Prozent soll künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro gelten. Ab 280.000 Euro soll zusätzlich ein Steuersatz von 47 Prozent zur Anwendung kommen. Diese Maßnahmen betreffen zwar einen vergleichsweise geringen Teil der Steuerpflichtigen, führen jedoch zu zusätzlichen Belastungen.

Damit setzt der Gesetzentwurf aus unserer Sicht die falschen Schwerpunkte: Dort, wo breite Bevölkerungsschichten von der kalten Progression betroffen sind, findet kaum eine Entlastung statt. Gleichzeitig werden zusätzliche Belastungen für einen vergleichsweise kleinen Kreis von Steuerpflichtigen eingeführt.

Das „Einkommensteuerreformgesetz“ sollte aus unserer Sicht mindestens darauf ausgerichtet sein, die durch die Inflation und die damit verbundenen Einkommenssteigerungen entstehenden Mehrbelastungen systematisch auszugleichen. Die vorgesehene Anpassung des Einkommensteuertarifs wird diesem Anspruch nicht gerecht. Sie ist insbesondere nicht geeignet, die

kalte Progression in den unteren und mittleren Einkommensbereichen auszugleichen. Im Ergebnis führt die geplante Tarifgestaltung daher nicht zu einer breiten steuerlichen Entlastung, sondern zu zusätzlichen versteckten Belastungen.

Nummer 5
§ 35a – Verminderung der Begünstigung von Handwerkerleistungen

Der BVL bewertet die geplante Absenkung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sowie des hierfür geltenden Höchstbetrags kritisch.

Die Begünstigung von Handwerkerleistungen wurde ursprünglich mit dem Ziel eingeführt, Schwarzarbeit einzudämmen und einen Anreiz zur Inanspruchnahme legaler Leistungen zu schaffen. Der bislang geltende Ermäßigungssatz orientierte sich dabei am Umsatzsteuersatz von 19 Prozent. Wird die steuerliche Begünstigung nun reduziert, besteht die Gefahr, dass die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen weniger attraktiv wird und damit auch der Anreiz zur legalen Beauftragung sinkt. Eine solche Entwicklung würde dem ursprünglichen Zweck der Regelung entgegenlaufen.

Hinzu kommt, dass die geplante Absenkung zu neuen Abgrenzungsfragen führen dürfte. Bereits heute bestehen in der Praxis Schwierigkeiten bei der Einordnung, ob eine Leistung als Handwerkerleistung oder als haushaltsnahe Dienstleistung zu behandeln ist. Ein Beispiel hierfür sind Gartenarbeiten, bei denen bereits heute eine differenzierte Einordnung erforderlich sein kann (vgl. BMF, Schreiben v. 09.11.2016 - IV C 8 - S 2296 b/07/10003 :008 BStBl 2016 I S. 1213, Anhang 27b). Wenn künftig unterschiedliche Prozentsätze für beide Steuerermäßigungstatbestände gelten, rückt die genaue Abgrenzung der erbrachten Leistungen zusätzlich in den Fokus. Damit steigt zugleich der Anreiz, Leistungen entsprechend der günstigeren steuerlichen Behandlung zuzuordnen. Auch die konkrete Gestaltung und Aufteilung von Rechnungen wird dadurch an Bedeutung gewinnen.

Die geplante Änderung führt nicht zu der vom Gesetzgeber angeführten Vereinfachung des Steuerrechts. Im Gegenteil: Sie schafft erhebliche zusätzliche Abgrenzungsfragen, erhöht den Prüfungs- und Beratungsaufwand für Steuerpflichtige und kann bei unterschiedlichen Auffassungen zugleich zu zusätzlichem Aufwand in der Finanzverwaltung führen.

Dass die angestrebte Entlastung in der Praxis zu spürbaren Hürden führen kann, zeigt sich besonders deutlich bei den Mieterinnen und Mietern: Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 20.04.2023 (Az. VI R 24/20) die bestehende Praxis höchstrichterlich bestätigt, dass

Mieter die Steuerermäßigung nach § 35a EStG über ihre jährliche Betriebskostenabrechnung geltend machen können und umgelegte Handwerkerleistungen ohne Direktvertrag des Mieters voll abzugsfähig sind. Die geplante Neuregelung erfordert jedoch eine Trennung von Wartungs- und Reinigungsleistungen in der Betriebskostenabrechnung und führt zu einem erheblichen Bürokratieaufwand. Da haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG wie Treppenhausreinigung) bei 20 Prozent Förderung verbleiben, Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG wie Wartungen) aber auf 15 Prozent sinken, müssen Hausverwaltungen, Vermieter und steuerliche Berater jede Abrechnung trennen, neu bewerten und in getrennten Zeilen in der Einkommensteuererklärung ausweisen. Das erhöht das Fehler- und Streitpotenzial zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern.

Der BVL spricht sich dafür aus, die bestehende Steuerermäßigung und den bisherigen Höchstbetrag beizubehalten.

Nummer 7
§ 40a – Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes bei Minijobs auf 5 Prozent

Der BVL begrüßt den Ansatz, den rechtlichen Rahmen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse an den steigenden gesetzlichen Mindestlohn anzupassen, sieht jedoch die Anhebung der Pauschsteuer von derzeit 2 Prozent auf 5 Prozent ab dem 01.01.2027 kritisch. Die geringfügige Beschäftigung ist für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine wichtige und flexible Beschäftigungsart.

Aus Sicht des BVL ist besonders zu berücksichtigen, dass die Pauschsteuer zwar regelmäßig vom Arbeitgeber getragen wird, in der arbeitsrechtlichen Praxis besteht jedoch die zulässige Möglichkeit, die Pauschsteuer über entsprechende Abwälzungsvereinbarungen im Arbeitsvertrag auf den Minijobber zu übertragen. Bei der ab Januar 2027 prognostizierten neuen Minijob-Grenze von 633 Euro – die aus der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 14,60 Euro resultiert – führt der Sprung auf 5 Prozent zu einer verdeckten Lohnkürzung und einer Netto-Einbuße von fast 19 Euro pro Monat für die betroffenen Beschäftigten. Gleichzeitig setzt die 2,5-fache Erhöhung der Steuer gravierende Fehlanreize am Arbeitsmarkt, da sie die Lohnnebenkosten für Kleinbetriebe und private Haushalte spürbar in die Höhe treibt. Der BVL befürchtet daher, dass Arbeitgeber entweder die wöchentlichen Arbeitsstunden im Minijob-Bereich drastisch reduzieren oder regulär angemeldete Beschäftigungsverhältnisse vermehrt in die unregulierte Schwarzarbeit abwandern, was den Intentionen des Gesetzgebers entgegenläuft. Die geplante Anhebung sollte nicht allein unter dem Gesichtspunkt zusätzlicher Steuereinnahmen betrachtet werden. Vielmehr muss geprüft werden, ob die Mehreinnahmen im

angemessenen Verhältnis zu den zusätzlichen Belastungen (Erhöhung des pauschalen KV-Beitrags für gewerbliche Minijobs von 13 Prozent auf 17,5 Prozent ab 01.01.2027) und Beschäftigungseffekten stehen.

Nummer 9
§ 66 – Höhe des Kindergelds

Der BVL begrüßt die Anhebung des Kindergeldes im Zuge der Anpassung der Freibeträge. Davon profitieren insbesondere Familien mit kleinen und mittleren Einkommen.

Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2028]

Nummer 1
§ 32 – Freibeträge für Kinder

Die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 gelten entsprechend.

Nummer 2
§ 32a – Anpassung des Steuertarifs

Die vorgesehene Anpassung des Steuertarifs 2028 bleibt ebenfalls hinter den Erwartungen zurück. Zwar ist für 2028 eine Anhebung des Grundfreibetrags vorgesehen, eine Anpassung der übrigen Tarifeckwerte findet jedoch nicht statt. Damit wird die bereits für 2027 bestehende Problematik fortgeschrieben und sogar verstetigt: Die kalte Progression wird nicht systematisch ausgeglichen. Die alleinige Anhebung des Grundfreibetrags reicht hierfür nicht aus. Sie stellt lediglich sicher, dass das steuerfrei zu stellende Existenzminimum entsprechend den Vorgaben berücksichtigt wird. Für die darüberliegenden Einkommensbereiche bleiben die Tarifgrenzen hingegen unverändert. Steuerpflichtige, deren Einkommen lediglich aufgrund von Inflation und allgemeinen Lohnsteigerungen ansteigt, können dadurch zunehmend in höhere Tarifbereiche hineinwachsen, ohne dass sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit real entsprechend erhöht.

Damit wird die kalte Progression über Jahre hinweg nicht korrigiert, sondern faktisch fortgeschrieben. Gerade bei einer Tarifreform, die den Anspruch erhebt, die steuerliche Belastung sachgerecht an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen, ist dies nicht nachvollziehbar. Für 2028 ist damit erneut keine spürbare Entlastung für den Großteil der Bevölkerung zu erwarten.

Vielmehr droht sich die steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression weiter aufzubauen.

Der BVL hält es daher für erforderlich, die Tarifgrenzen an die tatsächliche Preis- und Einkommensentwicklung anzupassen. Nur so kann verhindert werden, dass inflationsbedingte Einkommenssteigerungen zu einer versteckten Steuererhöhung führen.

Artikel 6 – Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung [01.01.2027]

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die im Entwurf des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV vorgesehene Beschränkung der vollen Beitragsfreiheit auf den Regelungsbereich eines Tarifvertrags sieht der BVL kritisch. Arbeitnehmer haben keinen Einfluss darauf, ob ihr Arbeitgeber tarifgebunden ist oder nicht – insbesondere in kleineren Betrieben, im Handwerk oder im Mittelstand gibt es oft keine Tarifverträge. Die geplante Regelung würde zu einer Ungleichbehandlung führen. Zwei Arbeitnehmer mit demselben Stundenlohn, die am selben Feiertag dieselbe Arbeit leisten, werden unterschiedlich behandelt: Der eine erhält den Zuschlag komplett sozialversicherungsfrei, dem anderen werden Sozialabgaben abgezogen, nur weil sein Betrieb nicht tarifgebunden ist. Aus Arbeitnehmersicht darf der Sozialversicherungsstatus nicht von der Organisationsform des Arbeitgebers abhängen.

Die Differenzierung zwischen Tarifbereich und Nicht-Tarifbereich führt zu einer massiven Intransparenz für die Beschäftigten, die ihre Lohnabrechnungen kaum noch nachvollziehen können. Zudem erzeugt es bei der Prüfung im Rahmen der Einkommensteuererklärung oder bei Betriebsprüfungen unnötige bürokratische Hürden, da im Einzelfall die exakte tarifliche Legitimation der Beitragsfreiheit nachgewiesen werden muss.

Bei jeder Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger sowie bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung muss künftig im Einzelfall die tarifvertragliche Legitimation der Beitragsfreiheit nachgewiesen und dokumentiert werden. Dies führt zu einem unverhältnismäßigen administrativen Mehraufwand für Arbeitgeber, Beschäftigte und steuerliche Berater.

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.